

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.267.557

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 995/J-NR/2025 betreffend Einsparungsmaßnahmen innerhalb der Bundesministerien bezüglich Dienstreisen und Veranstaltungen, die die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Marie-Christine Giuliani-Sterrer, BA, Kolleginnen und Kollegen am 3. April 2025 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass es aufgrund der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025 zum Teil zu erheblichen Veränderungen in der Zusammensetzung der Bundesministerien kam. Nach den Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes in der nunmehr geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 10/2025, bin ich zur Beantwortung dieser parlamentarischen Anfrage für den Bereich Bildung zuständig. Die Beantwortung erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten und unter Heranziehung aller vorhandenen Daten und Akten, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass es durch mögliche Doppelaufzeichnungen oder ähnliche Umstände zu Unschärfen kommen kann.

Zu den Fragen 1 bis 8:

- Wie viele Flüge und Hotelübernachtungen wurden im Zeitraum Jänner 2020 bis März 2025 von Ihrem Ressort gebucht? (Bitte um Auflistung der einzelnen Flüge und Hotelübernachtungen)
- Wie hoch waren die Gesamtausgaben Ihres Ressorts für Flug- und Hotelbuchungen?
- Auf welcher Grundlage werden Flüge und Unterkünfte für dienstliche Reisen ausgewählt?
- Wurden Buchungen für Flüge im Zeitraum Jänner 2020 bis März 2025 storniert?
 - a. Wenn ja, welche waren davon betroffen?
 - b. Wenn ja, was war der Grund für die Stornierung?

- *Gab es in Ihrem Ressort im Zeitraum Jänner 2020 bis März 2025 besonders viele oder kostspielige Flug- und Hotelstornierungen?*
 - a. *Wenn ja, warum und nach welchen Kriterien wurden die Stornierungen vorgenommen?*
- *Welche Gesamteinsparungen konnten durch die Flug- und Hotelstornierungen erzielt werden?*
- *Welche Stornokosten sind dadurch entstanden?*
 - a. *Bitte um genaue Auflistung der Stornokosten.*
- *Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Notwendigkeit von Dienstreisen zu reduzieren?*

Grundsätzlich ist anzumerken, dass Dienstreisen generell nur dann unternommen werden, wenn diese zur Ausübung der Amtstätigkeit bzw. zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben im Inland bzw. der internationalen und völkerrechtlichen Verpflichtungen im Ausland erforderlich sind. Dienstreisen erfolgen somit nach sachlichen Gesichtspunkten und werden grundsätzlich nur im erforderlichen Ausmaß im Sinne der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit durchgeführt.

Schon bisher durften Flugzeuge im Rahmen von Dienstreisen nur dann in Anspruch genommen werden, soweit dies dienstlich unbedingt erforderlich war und keine anderen adäquaten Möglichkeiten zur Verfügung standen; dies gilt auch in Hinkunft. Bei der Wahl der Unterkünfte sind neben den genannten Kriterien auch hier die Vorgaben der Reisegebührenvorschrift 1955 zu beachten.

Die Kosten von Dienstreisen sind regelmäßig Gegenstand der Beantwortung Parlamentarischer Anfragen in den Bereichen Dienstflugreisen, Taxifahrten, Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr oder Reisespesen im Rahmen von Auslands- und Inlandsdienstreisen. Für den Zeitraum Jänner 2020 bis Dezember 2024 wird auf die quartalsweisen Beantwortungen der Parlamentarischen Anfragen betreffend Quartalsberichte der Reisekosten sowie die halbjährlichen bzw. quartalsweisen Beantwortungen betreffend Spesen- und Repräsentationsausgaben der Bundesregierung sowie weitere Beantwortungen betreffend Flugreisen und Flugkosten verwiesen.

Im Zeitraum vom 1. Jänner 2025 bis zum 31. März 2025 wurden 20 Dienstflugreisen von Bedienstete der Zentralstelle des Bundesministeriums (Bereich Bildung) absolviert, die – soweit abgerechnet – mit Flugkosten in Höhe von EUR 10.850,00 verbunden gewesen sind.

Im Rahmen von Dienstreisen im In- und Ausland wurden im angefragten Zeitraum von Bediensteten der Zentralstelle des Bundesministeriums (Bereich Bildung) bis zum Stichtag der Anfragestellung Hotelübernächtigungskosten bzw. Unterbringungskosten in Höhe von EUR 34.366,39 abgerechnet. Eine weitere Auswertung bzw. Differenzierung der einzelnen Dienstreisen hinsichtlich sämtlicher Bediensteter des Bundesministeriums für Bildung in

der geforderten Detaillierung nach Anzahl der Hotelübernachtungen bzw. Unterbringungen samt deren Auflistung würde nur durch händische Auswertung aller diesbezüglichen Dienstreiseverrechnungsakten möglich werden, was in Anbetracht des dafür erforderlichen hohen Verwaltungsaufwandes im Konnex mit der gebotenen Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit jedes Verwaltungshandelns nicht erfolgen kann.

Jeder einzelne Dienstreiseantrag ist von den jeweiligen Vorgesetzten entsprechend den rechtlichen Vorgaben sowie unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Effizienz zu prüfen und zu bestätigen, auch betreffend die dienstliche Notwendigkeit der Inanspruchnahme eines Flugzeuges. Damit ist der Auftrag (zur Prüfung) der Benutzung von anderen adäquaten Möglichkeiten, darunter anderen Massenbeförderungsmitteln, im jeweiligen Anlassfall mitumfasst. Im Rahmen der nachfolgenden Abrechnung sind Einzelbelege vorzulegen und ebenso vom jeweiligen Vorgesetzten entsprechend zu prüfen. Kontrollen erfolgen grundsätzlich durch die jeweiligen Vorgesetzten sowie im Rahmen des Budgetcontrollings.

Es wird darauf hingewiesen, dass allfällige Stornierungskosten oder Umbuchungskosten aus den verfügbaren Systemen nicht gesondert ausgewertet werden können. Diese wären bzw. sind somit in den jeweils genannten betraglichen Angaben inkludiert. Die Verpflichtung, wonach die jeweiligen Dienstvorgesetzten entsprechend den rechtlichen Vorgaben zu prüfen haben, trifft selbstverständlich auch auf Stornierungen jedweder Art zu.

Zu den Fragen 9 und 16:

- *In welchem Umfang werden digitale Kommunikationsformate (Webkonferenzen, Online-Meetings) als Ersatz für Dienstreisen genutzt?*
 - a. *Wenn ja, welche Kommunikationsmittel werden dafür verwendet?*
- *In welchem Umfang werden digitale Kommunikationsformate (Webkonferenzen, Online-Meetings) als Ersatz für Veranstaltungen genutzt?*
 - a. *Wenn ja, welche Kommunikationsmittel werden hierfür verwendet?*

Selbstverständlich wird der Einsatz von digitalen Kommunikationsformaten und Hybridformaten in jedem Einzelfall geprüft und gegebenenfalls in Anspruch genommen. So werden etwa zahlreiche Arbeitsgespräche mit den Bildungsdirektionen via Zoom abgehalten.

Zu den Fragen 10 bis 15:

- *Wie viele Veranstaltungen wurden im Zeitraum Jänner 2020 bis März 2025 von Ihrem Ressort organisiert? (Bitte um Auflistung der einzelnen Veranstaltungen nach Jahren und ob diese in Ministeriumsräumlichkeiten oder extern ausgerichtet wurden)*
- *Wie hoch waren die Gesamtausgaben Ihres Ressorts für Veranstaltungen im Zeitraum Jänner 2020 bis März 2025? (Bitte um Auflistung nach Veranstaltung)*

- a. Wie hoch war der jeweilige Anteil für Planung, Konzeption, Werbung und Durchführung durch externe Dienstleister
 - b. Wie hoch war der jeweilige Anteil für Raummieten?
 - c. Wie hoch war der jeweilige Anteil für Catering?
 - d. Wie hoch war der jeweilige Anteil für Technik?
 - e. Wie hoch war der jeweilige Anteil für Moderation?
 - f. Wie hoch war der jeweilige Anteil für Drucksorten?
 - g. Wie hoch war der jeweilige Anteil für Transporte?
 - h. Wie hoch waren die jeweiligen sonstigen Kosten?
- Wurden Veranstaltungen im Zeitraum Jänner 2020 bis März 2025 storniert? (Bitte um Auflistung der betroffenen Veranstaltungen und Angabe des jeweiligen Stornierungsgrundes)
- Gab es in Ihrem Ressort im Zeitraum Jänner 2020 bis März 2025 besonders viele oder kostspielige Stornierungen von Veranstaltungen?
- a. Wenn ja, warum und nach welchen Kriterien wurden die Stornierungen vorgenommen?
- Welche Gesamteinsparungen konnten durch die Stornierungen von Veranstaltungen erzielt werden?
- Welche Stornokosten sind dadurch entstanden? (Bitte Auflistung der Stornokosten je Veranstaltung gegliedert nach Dienstleistungen)

Hinsichtlich des Zeitraums vom 1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2024 wird auf die halbjährlichen bzw. quartalsweisen Beantwortungen der Parlamentarischen Anfragen betreffend Spesen- und Repräsentationsausgaben der Bundesregierung sowie weitere Beantwortungen von Parlamentarischen Anfragen betreffend Veranstaltungen des Bundesministeriums betreffend Aufträge iZm Veranstaltungen 2021 und 2022 und betreffend Aufträge für Events & Veranstaltungen hingewiesen.

Im Zeitraum vom 1. Jänner 2025 bis zum Stichtag der Anfragestellung wurde von der Zentralstelle des Bundesministeriums (Bereich Bildung) als große öffentlichkeitswirksame Veranstaltung der MINT-Kongress 2025 (25. bis 27. Februar 2025) an der Montanuniversität Leoben durchgeführt, wobei für Organisation, Werbung und Werbegrafik (Programm) EUR 3.500,00 aufgewendet sowie für Keynotes, Podiumsdiskussionen und Vorträge insgesamt ein Betrag in Höhe von EUR 2.730,90 bezahlt wurden. Weiters erfolgte im angefragten Zeitraum ein Empfang von Schülerinnen und Schülern des Bundesinstituts für Gehörlosenbildung im Bundesministerium für Bildung in der Wasagasse, wobei für Cateringleistungen EUR 506,41, für Gebärdendolmetsch EUR 271,80 sowie für sonstige Auslagen wie Polaroid Filme EUR 249,40 verrechnet wurden.

Eine Auflistung aller möglichen Formate von Veranstaltungen ist in der angefragten Detailliertheit mit einem verwaltungsökonomisch zumutbaren Aufwand nicht möglich.

Die Planung, Vorbereitung, Konzeption von Veranstaltungen erfolgt aufgrund der arbeitsteiligen Organisation im Bereich der Zentralstelle des Bundesministeriums (Bereich Bildung) gemäß der Geschäftseinteilung durch die jeweils zuständigen Organisationseinheiten, die im Zusammenhang mit einem dezentralen Budgetvollzug auch Beschaffungen durchführen bzw. die Erbringung von Dienstleistungen vergeben können. Hinsichtlich der zu vergebenden Dienstleistungen wird ausschließlich nach den Kriterien des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018) sowie der präzisierenden Beschaffungsrichtlinie für die Zentralstelle vorgegangen.

Direktvergaben erfolgen auf Basis des § 46 BVergG 2018. Gemäß § 46 Abs. 4 BVergG 2018 sind bei der Durchführung einer Direktvergabe gegebenenfalls eingeholte Angebote oder unverbindlichen Preisauskünfte auf deren Angemessenheit bzw. Markt- und Branchenüblichkeit zu prüfen und entsprechend zu dokumentieren.

Es wurde stets sichergestellt, dass die Leistung nur von befugten, leistungsfähigen und zuverlässigen Unternehmen bezogen werden. Ebenso wurde den Bekanntgabe- und Bekanntmachungsbestimmungen des BVergG 2018 nachgekommen.

Wien, 03. Juni 2025

Christoph Wiederkehr, MA

